

Zürich, 13. März 2000

KR-Nr. 113/2000

A N F R A G E von Ueli Keller (SP, Zürich)

betreffend Bewilligungspraxis für die Antennen weiterer Telekommunikationssysteme

Aufgrund der laufenden Versteigerung von Lizenzen für WLL-Konzessionen (Wireless Local Loop; drahtlose Verbindung zwischen Teilnehmern und dem Standort des Netzbetreibers) sowie für UMTS-Konzessionen (Universal Mobile Telecommunications System; neuer Standard für mobile Telekommunikation) durch das Bakom später in diesem Jahr ist davon auszugehen, dass gerade im Grossraum Zürich die Konzessionäre zusätzliche Antennen errichten wollen. Die heutigen WLL-Systeme brauchen direkte Sichtverbindung vom Antennenstandort zu den maximal rund 100 Festnetzteilnehmern pro Zelle.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat eine Vorstellung darüber, wie viele Antennen es zusätzlich zu den rund 540 bestehenden sein werden?
2. Hat der Regierungsrat eine Vorstellung darüber, wie viele Antennen aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie aus Sicht des Schutzes vor unerwünschtem Elektromog denn wünschbar sind?
3. Wird der Regierungsrat darauf hinwirken, dass bestehende Standorte zuerst intensiver genutzt werden (im Rahmen der geltenden Belastungsgrenzwerte) bevor neue Standorte bewilligt werden?
4. Wird der Regierungsrat darauf hinwirken, dass die verschiedenen Konzessionäre ihre Antennenplanung im Sinne eines Einheitsnetzes koordinieren und einen öffentlichen Antennenkataster erstellen, bevor neue Standorte bewilligt werden?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bakoms, dass Störsender zur Verhinderung unerwünschten Funkverkehrs auf dem eigenen Grund und Boden, zum Beispiel in Kirchen, Konzerträumen, Schulhäusern, dem Fernmeldegesetz widersprechen, oder gewichtet er den Schutz des privaten Eigentums vor Fremdeinwirkung höher?
6. Über welche technischen Möglichkeiten verfügt der Regierungsrat, um nachzuprüfen, dass die Strahlungsleistungen von bewilligten Antennen der NIS-Verordnung genügen?
7. Wie häufig und durch wen wird die Einhaltung der zulässigen Werte überprüft?

Ueli Keller